

24./IX. 1915

(Strafbarer Lebensmittelhandel.) Der Bezirksrichter der Landstraße Dr. v. Kosterjch hatte gestern über mehrere Fälle von Preistreiberei im Handel mit Obst und Gemüse zu judizieren. Die Gemüsehändlerin Franziska Solub war angeklagt, weil sie Spinat um 80 S. das Kilogramm verkauft hat. Sie erklärte sich nichtschuldig, da der Spinat sie selbst auf 70 S. zu stehen gekommen sei. Dem Polizeiagenten Karl Heidenreich, der als Zeuge vernommen wurde, hatte sie bei der Beanstandung die Gestehungskosten mit 60 S. pro Kilogramm angegeben. Die Gemüsefrau wurde zu drei Tagen Arrest verurteilt. — Die Wirtschaftsbefizerin Marie Kaufmann aus Gänserndorf hatte bei ihrem Stand auf dem Marktplatz bei der Hochuskirche Salzburger Birnen eigener Ernte um 48 S. pro Kilogramm verkauft, obgleich am selben Tage die gleiche Ware auf dem Naschmarkt um 30 S. zu haben war. Das Urteil lautete auf drei Tage Arrest

und 30 R. Geldstrafe. — Die Gemischtwaren- händlerin Therese Raffner hat für das Kilogramm Weintrauben 2 R. verlangt. Die Angeklagte gab an, sie habe die Trauben um 1 R. 50 S. pro Kilogramm gekauft, doch stelle sich der Kostenpreis dadurch bedeutend höher, daß sie die angekauften Beeren ausschneiden mußte. Der Polizeiaгент behauptete jedoch als Zeuge, daß auch die beanstandeten Trauben zahlreiche verkaufte Beeren aufwiesen. Der Richter verurteilte die Gemischtwaren- händlerin zu drei Tagen Arrest.

Beim Bezirksgericht Jünshaus waren die Gemüsehändlerin Therese Juratschel und die Großhändlerin Marie Hellmut angeklagt, weil erstere auf dem Markt in der Mariahilferstraße grüne Fiolen um 80 S. pro Kilogramm verkaufte, während der Höchstpreis 66 S. betrug; und letztere, weil sie die grünen Fiolen im großen um 68 S. pro Kilogramm verkaufte. Bezirksrichter Doktor Miharsch verurteilte beide zu je 48 Stunden Arrest.

Gestern hatte sich beim Bezirksgericht Josefstadt der Delikatessehändler Julius Behnis aus der Währingerstraße wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. Nach einer Anzeige des Marktamtes wurde Ende Mai im Geschäft des Herrn Behnis ein Sack Reismehl konfisziert, das infolge seines dumpfen Geruches als verdorben und zum menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet wurde. Der Angeklagte stellte jedes Verschulden seinerseits in Abrede und gab an, daß er zwei Säcke Reismehl von der Reichsorganisation der Wiener Kaufmannschaft gekauft habe und daß von den Kunden niemals eine Klage über schlechte Beschaffenheit des Mehles erhoben wurde. Der als Zeuge vernommene Kaufmann Michael Raab, Vorstand der genannten Reichsorganisation, gab an, daß der Zentralverband im Mai zwei Baggons braunes Reismehl durch Vermittlung zweier Wiener Börsenfirmer gekauft und dieses als Reismehl an die Detailhändler abgegeben habe. Das Mehl sei einwandfrei gewesen und der dumpfe Geruch könne nur darauf zurückgeführt werden, daß das Mehl zufällig in alten Säcken war, die Feuchtigkeit anzogen. Der Richter fand den Angeklagten der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch fahrlässiges Feilhalten eines verdorbenen Lebensmittels, schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen. Der Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.